

wurde, so muß doch zweifellos anerkannt werden, daß nach Aufhebung der Censurbestimmungen nur noch das Gesetz vom 17. März 1848 der Ausgangspunkt unserer heutigen Pressegesetzgebung genannt werden kann. Dieses Gesetz kennt aber keine Abgabe von Pflichtexemplaren, vielmehr schafft dasselbe diese Abgabe durch §. 1. ein für allemal ab.

Wenn trotzdem später die Verordnung vom 30. Juni 1849, durch welche das Pressegesetz vom 17. März 1848 aufgehoben wurde, im §. 4. sagt:

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel ic. ic. unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert,

so ist diese Bestimmung völlig gegenständlos, denn diese Verpflichtung hat factisch vom 17. März 1848 ab nicht mehr bestanden, sie war also im Juni 1849 gar keine bisherige Verpflichtung, deren Fortbestehen gesetzlich festgestellt werden konnte.

Ob die Entstehung dieses §. 4. darauf zurückzuführen ist, daß man die Abgabe von Pflichtexemplaren auf diesem gewagten Wege künftlich wieder hat einführen wollen, oder ob nur eine Nachlässigkeit in der Redaktion des Entwurfs vorliegt, ist für uns gleichgültig. Nur wenn jener §. 4. lautete:

Die vor dem 17. März 1848 bestandene Verpflichtung ic. wird hiermit wieder eingeführt, wäre es correct, die Wiedereinführung der Abgabe von Pflichtexemplaren von hier ab zu datiren. Jener durchaus anfechtbare §. 4. wurde dann mit der schwächeren Motivierung:

dass die Aufhebung dieser herkömmlichen Anordnung den Verlegern keinen besonderen Nutzen, den literarischen Instituten aber große Nachtheile bringen würde, die Anordnung auch nach Zweck und Umfang nicht als eine die Freiheit der Presse beschränkende Staatsauflage angesehen werden könne, und unter abermaligem Uebersehen des Pressegesetzes vom 17. März 1848 zugleich der Wortlaut in dem Regierungsentwurfe zum Pressegesetz vom 12. Mai 1851 und ging nach Genehmigung beider Kammern unter unwesentlicher redaktioneller Aenderung als §. 6. in das Gesetz selbst über.

Wir hoffen durch diese Darlegung klargestellt zu haben, daß es wohl nur als ein Irrthum angesehen werden kann, wenn in dem hohen Ministerialerlaß vom 4. August d. J. die fortbestehende Rechtsgültigkeit der Cabinetsordre vom 28. December 1824 jetzt noch durch §. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gestützt werden soll, während doch in allererster Linie die §§. 1. des Gesetzes vom 17. März 1848 und 4. der Verordnung vom 30. Juni 1849, jener mit seiner ganz positiven Fassung, dieser in seiner schon damals nicht zutreffenden Fassung bei dem versuchten Beweise zu berücksichtigen gewesen wären.

Nach alledem ergibt sich für uns, daß es nur noch zwei Deductionen geben kann, wollte man die Rechtsbeständigkeit der von uns angefochtenen Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren beweisen.

Entweder müßte man zugestehen, daß das Gesetz vom 17. März 1848 alle bis dahin bestandenen Censurbestimmungen aufgehoben habe: mit alleiniger Ausnahme der fünf Druckzeilen,

dass von dem 1. Januar 1825 an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden.

Eine solche Ausnahme ist aber in keinem späteren Erlass oder Gesetz weder angedeutet, noch ausgesprochen, sie entbehrt somit der nothwendigen gesetzlichen Grundlage vollständig.

Oder man müßte trotz alledem als Grundlage für diese Verpflichtung die ganz incorrecte, weil dem damaligen factischen Rechtszustande nicht entsprechende, also gar nicht zutreffende Fassung des §. 4. der Verordnung vom 30. Juni 1849 annehmen, denn der §. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ist nichts als eine ganz wie oben motivierte Wiederholung derselben Bestimmung.

Beide Auswege widersprechen aber nach unserer Empfindung so sehr einer correcten, ungünstigsten Gesetzesdeclaration, daß wir Ew. Excellenz nur aufs neue ganz gehorsamst darum angehen können, den Jahrzehende währenden Streit zu schlichten und hochgeneigt die Königliche Regierung zu der Erklärung veranlassen zu wollen, daß sie fortan auf die Abgabe von Pflichtexemplaren verzichte.

In hochachtungsvollster Ergebenheit  
Der Vorstand der Corporation der Berliner Buchhändler.  
(gez.) H. Kaiser. G. Goßmann. Ed. Eggers.

Berlin, den 28. December 1876.

Die beiden unter dem 20. v. M. an uns gerichteten gleichlautenden Eingaben des Vorstandes der Corporation der Berliner Buchhändler haben uns keine Veranlassung geben können, über die in Frage gestellte Verpflichtung der Buchhändler zur Ablieferung zweier Exemplare von ihren Verlagsartikeln an die Landesbibliotheken eine anderweitige Entscheidung zu treffen, als dieses in unserem Erlass vom 4. August d. J. geschehen ist.

Nachdem die älteren, auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen gerade durch die auf das Censurwesen bezügliche Allerhöchste Verordnung vom 18. October 1819 beseitigt worden waren, ist diese Aufhebung durch die Allerhöchste Ordre vom 24. December 1824 wieder rückgängig gemacht worden, welche nicht bloß Censurfragen betraf, und deren keinen Theil des verfügenden Inhalts bildende Ueberschrift sich durch die Beziehung auch ihres sonstigen Inhalts auf die älteren Censureddicte erklärt. Demnächst fand die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. December 1824 eine weitere Ergänzung durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. März 1847.\* — Zu der Behauptung, daß die Verpflichtung zur Ablieferung von Freierexemplaren durch die angezogenen Bestimmungen in einen sachlichen, inneren Zusammenhang mit dem Censurwesen getreten sei, liegt hiernach kein Grund vor. Wenn daher durch das Pressegesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, daß Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen. Daher hat auch §. 4. des Gesetzes vom 30. Juni 1849 ausdrücklich anerkannt, daß die bisher nicht aufgehobene Verpflichtung der Verleger, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel einzusenden, fortbestände. Dasselbe Anerkenntniß hat in §. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und in späteren Gesetzen Aufnahme gefunden.

Der  
Minister des Innern.  
(gez.) Eulenburg.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.  
(gez.) Fall.

An den Vorstand der Corporation der Berliner Buchhändler z. H.  
des Herrn H. Kaiser, Wohlgeboren hier.

\* Die Cabinetsordre vom 12. März 1847 erklärt Kupferwerke und Landkarten für ablieferungspflichtig, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.